

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

83. Jahrgang

29. Juli 2026

Nr. 31 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
120/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die Feststellung des Jahresabschlusses 2025	2
121/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – der Satzung des Kreises Paderborn über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 22.07.2026 nebst Bekanntmachungsanordnung	3 - 9
122/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Ablehnung des Antrags auf Erteilung eines Vorbescheides hinsichtlich der Standorteignung, des Immissionsschutzes (Schall) sowie des Luftverkehrsrechts für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 04) in Bad Wünnenberg, hier: Auslegung des Ablehnungsbescheides; AZ: 66.3/40894-24-600	10 - 11
123/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Ablehnung des Antrags auf Erteilung eines Vorbescheides hinsichtlich der Standorteignung, des Immissionsschutzes (Schall) sowie des Luftverkehrsrechts für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 05) in Bad Wünnenberg, hier: Auslegung des Ablehnungsbescheides; AZ: 66.3/40903-24-600	12 - 13
124/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung einer Änderungsgenehmigung für die Leistungs- und Ertragserhöhung der Windenergieanlage AZ: 40425-25-600 (WEA 07) durch Änderung des Betriebsmodus zur Nachtzeit in Altenbeken-Buke, hier: Auslegung des Änderungsgenehmigungsbescheides; AZ: 66.3/41245-26-600	14 - 15



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



120/2026

Bekanntmachung

**der Feststellung des Jahresabschlusses 2025
des Volkshochschul-Zweckverbandes
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg**

Die Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg hat am 13.07.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Verbandsversammlung stellt auf der Grundlage des Prüfungsberichtes einschließlich des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Rietberg vom 29.05.2026 den Jahresabschluss 2025 mit einem Jahresfehlbetrag von 25.051,38 € fest.
- Der Jahresfehlbetrag 2025 von 25.051,38 € wird der Ausgleichsrücklage entnommen.
- Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher hinsichtlich des Jahresabschlusses 2025 gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW die uneingeschränkte Entlastung.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 20.07.2026 das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Der Jahresabschluss 2025 mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang und dem Lagebericht liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2026 während der Dienststunden

montags bis freitags	08.00 bis 12.00 Uhr
montags und donnerstags	08.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Salzkotten, Marktstraße 8, Büro 1.34 (1. Obergeschoss), öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Salzkotten, den 23.07.2026

gez.

Ulrich Berger

Verbandsvorsteher

121/2026

**Satzung des Kreises Paderborn vom 22.07.2026
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen
auf dem Gebiet der Fleischhygiene**

Aufgrund

- der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/ 608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. Nr. L 95/1, ber. durch ABl. Nr. L 137/40 vom 24.05.2017, ABl. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018, Abl. Nr. L 322 vom 18.12.2018 und ABl. Nr. L 126 vom 15.05.2019) in der jeweils geltenden Fassung – (VO 2017/625)
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 633)
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV NRW S. 293/SGV NRW 2011), zuletzt geändert durch Artikel 25 der Verordnung vom 18. November 2025 (GV. NRW. S. 1039)
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2011), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618)

hat der Kreistag des Kreises Paderborn am 06.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 08.08.2023 (GV NRW S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2025 (GV. NRW. S. 238, ber. S. 270) erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 6.4.2.7.1 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und des § 3 des GebG NRW erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach Abs. 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Abs. 1 unterliegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Betriebe im Rotfleischbereich

Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind alle Schlachtbetriebe und Schlachtstätten.

- (2) Betriebe im Weißfleischbereich

- a) Erzeugerbetriebe im Sinne dieses Absatzes sind Betriebe, in denen nur die Schlachtgeflügeluntersuchung durchgeführt wird.
- b) Schlachtbetriebe sind Betriebe, in den die Schlachtgeflügel- und Fleischuntersuchung durchgeführt werden oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

29. Juli 2026

Nr. 31 / S. 5

§ 3

Gebühren in Kleinbetrieben

- (1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung je Tier in Kleinbetrieben

Tierart/ Schlachtgewicht	Schlachtzahlstaffeln						
	bis 5 Schlach- tungen je Tag - EUR	6-15 Schlach- tungen je Tag - EUR	16-35 Schlach- tungen je Tag - EUR	36-50 Schlach- tungen je Tag - EUR	51-64 Schlach- tungen je Tag - EUR	65-119 Schlach- tungen je Tag - EUR	ab 120 Schlach- tungen je Tag - EUR
Jungrinder	35,51	29,63	29,63	23,91	23,91	19,62	15,33
ausgewachsene Rinder	35,51	29,63	29,63	23,91	23,91	19,62	15,33
Schweine, weniger als 25 kg	27,16	20,73	20,18	17,80	17,25	15,46	13,68
Schweine, mindestens 25 kg	27,16	20,73	20,18	17,80	17,25	15,46	13,68
Wildschweine, we- niger als 25 kg	27,15	20,71	20,16	17,78	17,23	15,45	13,67
Wildschweine, min- destens 25 kg	27,15	20,71	20,16	17,78	17,23	15,45	13,67
Schafe und Ziegen, weniger als 12 kg	16,99	11,11	11,11	9,14	9,14	7,66	6,19
Schafe und Ziegen, mindestens 12 kg	16,99	11,11	11,11	9,14	9,14	7,66	6,19
Wildwiederkäuer, weniger als 12 kg	19,13	13,25	13,25	10,68	10,68	8,76	6,83
Wildwiederkäuer, mindestens 12 kg	19,13	13,25	13,25	10,68	10,68	8,76	6,83

Tierart/ Schlachtgewicht	bis 39 Schlach- tungen je Tag - EUR	40-99 Schlach- tungen je Tag - EUR	100-160 Schlach- tungen je Tag - EUR	161-200 Schlach- tungen je Tag - EUR	201-250 Schlach- tungen je Tag - EUR	251-300 Schlach- tungen je Tag - EUR	ab 301 Schlach- tungen je Tag - EUR
Kaninchen/ Kleinwild	1,41	0,92	0,78	0,75	0,73	0,71	0,70

- (2) Sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlen nach Abs. 1 zu ermäßigen, wird mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergibt.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

29. Juli 2026

Nr. 31 / S. 6

- (3) Wird auf Verlangen des Gebührenpflichtigen die Schlachttier- und Fleischuntersuchung nicht am gleichen Tag oder am gleichen Ort durchgeführt, so ist vom Gebührenpflichtigen für jede Untersuchung jeweils die Gebühr nach § 3 Abs.1 zu zahlen.
- (4) Für Schweine, die aus amtlich anerkannten kontrollierten Haltungsbedingungen gemäß Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 stammen und für die keine Untersuchungen auf Trichinen durchzuführen sind, beträgt die Untersuchungsgebühr je Tier

	Schlachtzahlstaffeln						
Tierart/ Schlachtgewicht	bis 5 Schlach- tungen je Tag - EUR	6-15 Schlach- tungen je Tag - EUR	16-35 Schlach- tungen je Tag - EUR	36-50 Schlach- tungen je Tag - EUR	51-64 Schlach- tungen je Tag - EUR	65-119 Schlach- tungen je Tag - EUR	ab 120 Schlach- tungen je Tag - EUR
Schweine, weniger als 25 kg	18,21	12,33	12,33	9,95	9,95	8,16	6,38
Schweine, mindestens 25 kg	18,21	12,33	12,33	9,95	9,95	8,16	6,38

**§ 4
Trichinenuntersuchung**

Wird bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können (z. B. Wildschweinen), nur die Trichinenuntersuchung inkl. Trichinenprobenentnahme außerhalb von Schlachtstätten durchgeführt, beträgt die Gebühr je Tier/Fleischteil

bis 5 Tiere	21,32 €
mehr als 5 Tiere	15,44 €

Ist vom befugten Jagdausübungsberechtigten oder befugten Jäger die Probe für die Trichinenuntersuchung entnommen und im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn, abgegeben worden, so beträgt die Gebühr je Tier/Fleischanteil

5,01 €

§ 5

**Gebühr für die fleischhygienerechtliche Untersuchung
an Schlachtrindern auf BSE**

- (1) Neben den Gebühren nach den §§ 3 und 4 werden im Zusammenhang mit den Untersuchungen auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) Gebühren erhoben, und zwar

- a) in Kleinbetrieben für die Entnahme und den Transport der Probe für das erste Tier

19,58 €

für jedes weitere (zeitgleich und für den gleichen Gebührenpflichtigen)
untersuchte Tier

14,72 €

- b) für die BSE-Untersuchung (Laborkosten) je Tier entsprechend den Tarifstellen 6.1.2.4.2.1.1 und 6.1.2.4.2.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 08.08.2023 (GV NRW S. 489) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Eine finanzielle Beteiligung der Europäischen Union an den Untersuchungskosten vermindert die Gebühr um die Höhe der Beteiligung.

§ 6

Gebühren in Erzeuger- und Schlachtbetrieben (Weißfleischbereich)

- (1) Für die Durchführung der Schlachttieruntersuchung im Erzeugerbetrieb bei Geflügel wird eine nach Zeitaufwand bemessene, tagesspezifische Gebühr pro Tier erhoben.
Die zu erhebende Gebühr pro Tier am Tag ergibt sich aus den am Tag im Betrieb des Gebührenschuldners insgesamt angefallenen Kosteneinheiten für die Berufsgruppe der amtlichen Tierärzte („KE Tierärzte“), multipliziert mit dem Wert einer Kosteneinheit für einen amtlichen Tierarzt (93,65 €), dividiert durch die Anzahl der am Tag in dem Betrieb untersuchten Schlachttiere („Tiere gesamt“). Eine Arbeitsstunde eines amtlichen Tierarztes entspricht dabei einer Kosteneinheit für einen amtlichen Tierarzt. Anteilige Arbeitsstunden werden je angefangene 15 Minuten berücksichtigt.

$$\frac{(KE \text{ Tierärzte} \times 93,65 \text{ €})}{Tiere \text{ gesamt}} = \text{Gebühr pro Tier am Tag}$$

- (2) Für Amtshandlungen in Schlachtbetrieben wird eine nach Zeitaufwand bemessene, untersuchungstagespezifische Gebühr je Stück Geflügel erhoben.
Die zu erhebende Gebühr pro Tier am Untersuchungstag ergibt sich aus der Summe der am Untersuchungstag im Betrieb des Gebührenschuldners jeweils insgesamt angefallenen Kosteneinheiten für die Berufsgruppe der amtlichen Tierärzte („KE Tierärzte“), multipliziert mit dem Wert einer Kosteneinheit für einen amtlichen Tierarzt (92,35 €), und der Kosteneinheiten für die Berufsgruppe der amtlichen Fachassistenten („KE Fachassistenten“) multipliziert mit dem Wert einer Kosteneinheit für einen amtlichen Fachassistenten (47,16 €), dividiert durch die Anzahl der am Untersuchungstag in dem Betrieb geschlachteten Tiere („Tiere gesamt“). Eine Arbeitsstunde eines amtlichen Tierarztes entspricht dabei einer Kosteneinheit für einen amtlichen Tierarzt; eine Arbeitsstunde eines amtlichen Fachassistenten entspricht einer Kosteneinheit für einen amtlichen Fachassistenten. Anteilige Arbeitsstunden werden je angefangene 15 Minuten berücksichtigt.

$$\frac{(KE \text{ Tierärzte} \times 92,35 \text{ €}) + (KE \text{ Fachassistenten} \times 47,16 \text{ €})}{Tiere \text{ gesamt}} = \text{Gebühr pro Tier am Untersuchungstag}$$

Diese Daten sind für jede Tierart getrennt zu erfassen und separat abzurechnen. Das gilt nicht, wenn das Untersuchungspersonal gleichzeitig für verschiedene Tierarten tätig wird. In diesem Fall wird für die Anwendung der Formel eine Umrechnung in die Tierart „Haushuhn und Perlhuhn = 1 Tier/Schlachttier“ vorgenommen. Es gelten folgende Umrechnungsverhältnisse:

Haushuhn und Perlhuhn =	1 Tier/Schlachttier
Enten und Gänse =	2 Tiere/Schlachttiere
Truthühner =	5 Tiere/Schlachttiere

- (3) Sollte bei Anwendung der Gebührensätze nach Abs. 1 oder Abs. 2 die Gebühr je Tierart unter die Mindestbeträge der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 fallen, werden abweichend von Abs. 1 oder Abs. 2 die nachfolgenden Gebühren je Tier erhoben:

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

29. Juli 2026

Nr. 31 / S. 8

Haushuhn und Perlhuhn	0,005	€
Enten und Gänse	0,01	€
Truthühner	0,025	€

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Paderborn vom 04.11.2019 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) i.V.m. § 8 BekanntmVO angeordnet, die am 06.07.2026 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Satzung des Kreises Paderborn über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene bekannt zu machen.

Die Satzung des Kreises Paderborn vom 22.07.2026 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 22.07.2026

gez.
Christoph Rüther
Landrat

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

29. Juli 2026

Nr. 31 / S. 10

122/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/40894-24-600

Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1 BImSchG: Prüfung hinsichtlich der Standorteignung, des Immissionsschutzes (Schall) sowie des Luftverkehrsrechts für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 169,0 m, einem Rotordurchmesser von 162,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA 04)

Antragstellerin: Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Antrag der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1 BImSchG hinsichtlich der Standorteignung, des Immissionsschutzes (Schall) sowie des Luftverkehrsrechts für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 169,0 m, einem Rotordurchmesser von 162,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA 04) in Bad Wünnenberg, Gemarkung Haaren, Flur 17, Flurstücke 87, 47 und 48, mit Bescheid vom 20.07.2026 abgelehnt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Auslegung des Ablehnungsbescheides

Der Ablehnungsbescheid liegt in der Zeit vom

30.07.2026 bis einschließlich 12.08.2026

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Ablehnungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

29. Juli 2026

Nr. 31 / S. 11

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den o.g. Ablehnungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

29. Juli 2026

Nr. 31 / S. 12

123/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/40903-24-600

Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1 BImSchG: Prüfung hinsichtlich der Standorteignung, des Immissionsschutzes (Schall) sowie des Luftverkehrsrechts für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 169,0 m, einem Rotordurchmesser von 162,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA 05)

Antragstellerin: Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Antrag der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1 BImSchG hinsichtlich der Standorteignung, des Immissionsschutzes (Schall) sowie des Luftverkehrsrechts für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 169,0 m, einem Rotordurchmesser von 162,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA 05) in Bad Wünnenberg, Gemarkung Haaren, Flur 17, Flurstück 20, mit Bescheid vom 20.07.2026 abgelehnt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Auslegung des Ablehnungsbescheides

Der Ablehnungsbescheid liegt in der Zeit vom

30.07.2026 bis einschließlich 12.08.2026

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Ablehnungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

29. Juli 2026

Nr. 31 / S. 13

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den o.g. Ablehnungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Brökling

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

29. Juli 2026

Nr. 31 / S. 14

124/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41245-26-600

Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach §§ 16 i. V. m. 16b Abs. 8 BImSchG für die Leistungs- und Ertragserhöhung der Windenergieanlage AZ: 40425-25-600 (WEA 07) durch Änderung des Betriebsmodus zur Nachtzeit auf Modus BM NR 0s-1 mit einer Nennleistung von 5.560 kW in Altenbeken-Buke

Antragstellerin: Buker Windkraft GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 3, 33100 Paderborn

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Buker Windkraft GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 21.07.2026 gemäß §§ 16 i.V.m. 16b Abs. 8 und 6 sowie § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV die Änderungsgenehmigung für die Leistungs- und Ertragserhöhung der Windenergieanlage AZ: 40425-26-600 (WEA 07) ohne bauliche Veränderungen, ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten durch Änderung des Betriebsmodus zur Nachtzeit auf den Betriebsmodus Modus BM NR 0s-1 mit einer Nennleistung von 5.560 kW in Altenbeken-Buke erteilt wurde.

Die Anlage wird an folgendem Standort betrieben:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 07	Altenbeken	Buke	8	45	32.494.705,00 / 5.731.738,00

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung von immissionsschutzrechtlichen Belangen.

Auslegung des Änderungsgenehmigungsbescheides

Der Änderungsgenehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

30.07.2026 bis einschließlich 13.08.2026

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

29. Juli 2026

Nr. 31 / S. 15

Der Änderungsgenehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BlmSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den o.g. Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.
Brökling